

Vfg. 4/2010 geändert mit Vfg. 2/2014

Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 9 – 30 000 kHz für induktive Funkanwendungen

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen im Frequenzbereich 9 – 30 000 kHz zur Nutzung für induktive Funkanwendungen zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung 1/2005, „Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 9 – 30 000 kHz für die Nutzung durch die Allgemeinheit für induktive Funkanwendungen“, veröffentlicht im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) Nr. 1/05 vom 12.01.05, S. 3, geändert durch die Amtsblattverfügung 39/2005, Amtsblatt Nr. 11/05 vom 15.06.05, S. 946, wird aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter

| Frequenzbereich in kHz | Maximale magnetische Feldstärke in dBµA/m in 10m Entfernung |
|------------------------|---|
| a) 9,0 – 90,0 | 72 ¹⁾ |
| b) 90,0 – 119,0 | 42 |
| c) 119,00 – 135,00 | 66 ¹⁾ |
| d) 135,00 – 140,00 | 42 |
| e) 140,00 – 148,50 | 37,7 |
| f) 148,50 – 5000,00 | - 15 ²⁾ |
| g) 5000 - 30000 | - 20 ²⁾ |
| h) 400 - 600 | - 8 ³⁾ |
| k) 3155 – 3400 | 13,5 |
| l) 6765 – 6795 | 42 |
| m) 7400 – 8800 | 9 |
| n) 10200 – 11000 | 9 |
| o) 13553– 13567 | 42 |
| o1) 13553 –13567 | 60 ⁴⁾ |
| p) 26957 – 27283 | 42 |

¹⁾ Reduzierung der maximalen Feldstärke zum Schutz der Aussendungen von Langwellensendern

| Station | Frequenz in kHz | Schutzbandbreite in Hz | Maximale magnetische Feldstärke in dBµA/m in 10m Entfernung | Senderstandort |
|---------|-----------------|------------------------|---|----------------|
| MSF | 60 | +/- 250 | 42 | England |
| HBG | 75 | +/- 250 | 42 | Schweiz |
| DCF 77 | 77,5 | +/- 250 | 42 | Deutschland |
| DCF 49 | 129,1 | +/- 500 | 42 | Deutschland |

²⁾ Die maximale Feldstärke bezieht sich auf eine Bandbreite von 10 kHz. Für Systeme mit größeren Bandbreiten erhöht sich die zulässige Gesamtfeldstärke auf – 5 dBµA/m in 10 m Entfernung.

³⁾ Nur für RFIDs' (Radio Frequency Identification Applications). Der Frequenzbereich sollte nur von Systemen mit einer Mindestbandbreite von 30 kHz genutzt werden.

⁴⁾ Der Frequenzbereich darf ausschließlich durch Funkanwendungen für Identifizierungszwecke (RFID - Radio Frequency Identification Applications) und Warenkontrollsysteme (EAS - Electronic Articles Surveillance) genutzt werden.

2. Weitere Bestimmungen, insbesondere zur Vermeidung von Störungen bei Funkanwendungen, die innerhalb der o.g. Frequenzbereiche betrieben werden:

In den Frequenzbereichen a) und c) ist eine Pegelabsenkung der magnetischen Feldstärke um 3 dB pro Oktave, beginnend bei 30 kHz, zu berücksichtigen.

Als externe Antennen dürfen in den Frequenzbereichen a) bis k) nur Schleifen bzw. Spulen verwendet werden.

Zur Sicherstellung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung sind mindestens die Anforderungen gemäß der im Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) bezeichneten harmonisierten Normen zu erfüllen. Alternativ ist eines der im Gesetz beschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren zu durchlaufen.

Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2024 befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen der induktiven Funkanwendungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Die Nutzung der Frequenzen ist nicht an einen bestimmten technischen Standard gebunden. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des "Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen" (FTEG) und des "Gesetzes über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten" (EMVG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
6. Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß §§ 13 und 14 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
7. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für induktive Funkanwendungen die Parameter der Europäischen Norm EN 300 330, sowie für das Frequenzband o) zusätzlich die Parameter der Europäischen Norm EN 302 291 zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.